



## Nr. 01/2015

vom 8.7.2015

*Änderung zum 20.07.2016: Anpassung der Fachlichen Weisungen aufgrund Weisung 20160717*

### **Betriebliche Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (EQ)**

#### **1.1 Ziele**

Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen. Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.

Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang vor einer Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung.

Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden.

Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre bzw. bei Flüchtlingen bis unter 35 Jahren oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-) Abitur ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich

**Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III**

**Fachliche Weisungen mit Stand Juli sind im Intranet zu finden**



## **1.2 Förderungsfähiger Personenkreis**

- Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
- Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende, und
- Ausbildungssuchende, die im letzten Ausbildungsjahr keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebens-partner oder Eltern durchgeführt wird.

## **1.3 Leistungen**

Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von mindestens sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

- auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
- auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und



- in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

Mit dem Ausbildungssuchenden wird ein EQ-Vertrag mit Vergütungspflicht nach § 26 BBiG abgeschlossen. Der Arbeitgeber trägt die Sach- und Personalkosten der EQ sowie den Beitrag an die Berufsgenossenschaft.

Die Förderung soll für nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III förderungsfähige Ausbildungsbewerber **nicht** vor dem 1. Oktober eines Ausbildungsjahres, für die übrigen Personengruppen **nicht** vor dem 1. August, beginnen.

Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 231 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden.

Während der EQ besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung. Hierzu erhält der Arbeitgeber von dem Jobcenter einen pauschalierten Anteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dieser Betrag wird jährlich neu berechnet.

EQ in schulischen Berufsausbildungen können nicht gefördert werden.

Keine Übernahme von Fahrtkosten durch das Jobcenter.

## **1.4 Berufsschule**

Falls für die TeilnehmerInnen Berufsschulpflicht besteht, muss diese erfüllt werden. Die Förderung wird auch für die Zeiten des Berufsschulunterrichts gezahlt.



## **1.5 Betriebliches Zeugnis und Kammer-Zertifikat**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet am Ende des Praktikums eine Bescheinigung über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten (betriebliches Zeugnis) auszustellen.

Die zuständige Kammer stellt das Zertifikat auf Antrag des Arbeitgebers oder des EQ-Teilnehmers aus. Dabei ist das betriebliche Zeugnis vorzulegen.

## **1.6 Verfahren im Jobcenter**

Die interne Abwicklung im Jobcenter Lübeck für die Kunden U25 **und Ü25** erfolgt auf pAp-Seite ausschließlich durch 331C und in Vertretung durch 332K.

Die Antragstellung erfolgt ggf. auch formlos durch den Arbeitgeber vor Beginn der Maßnahme.

Die Antragstellung ist von 331C/332K in VerBIS zu dokumentieren (Namen und/oder Kundennummer des AG, EQ-Zeitraum und Ausbildungsberuf).

**Die Einstiegsqualifizierung erfolgt für den förderfähigen Personenkreis unter Berücksichtigung der jeweiligen Handlungsstrategien im Rahmen der erarbeiteten und in VerBIS dokumentierten Integrationsstrategie. (Individuelle Begründung der Notwendigkeit von EQ)**

Es erfolgt eine Prüfung anhand der Checkliste, ob der Kunde zum förderfähigen Personenkreis gehört (die Checkliste ist in der Dokumentenablage zu hinterlegen).

Es muss sichergestellt sein, dass **die Qualifizierungsinhalte vor der Förderentscheidung bekannt sind** und diese in die Begründung der individuellen Fördernotwendigkeit einbezogen werden. Der entsprechende Qualifizierungsbaustein



muss von dem AG dem Antrag beigelegt sein. (*Anm: EQ Anschreiben und Antrag an AG muss ergänzt werden!*)

### **Kontaktaufnahme**

Sofern kein telefonischer Kontakt bei der Antragstellung mit dem Arbeitgeber erfolgt ist, wird dieser zunächst von 331C/332K hergestellt, um die EQ-Modalitäten zu besprechen

- Hinweis auf Berufsschulpflicht, wenn diese vorliegt,
- Empfehlung Schulbesuch einer Fachklasse, da eine Anrechnung des EQ-Praktikums auf die Ausbildung nur erfolgen kann, wenn der Jugendliche am Berufsschulunterricht teilnimmt.
- Zudem auf Ausstellung eines Zeugnisses nach Beendigung der Maßnahme hinweisen, Hinweis auf Weitergabe der EQ-Vergütung durch den AG an den Kunden.

### **Antragstellung**

- Das EQ Anschreiben und der Antrag werden von 331C/332K an den Arbeitgeber gesendet > Rückgabefrist (i.d.R. 2 Wochen) + Dokumentation in VerBIS + Überwachung durch WVL.
- Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ und die Erklärung zur gezahlten Vergütung und Ausstellung eines Zeugnisses erfolgt über 360
- In COSACH wird der EQ-Antrag von 331C/332K als „ausgegeben“ gekennzeichnet.



- Sollte der Antrag nach 14 Tagen nicht eingegangen sein, bzw. unvollständig oder fehlerhaft, erfolgt ein telefonischer Kontakt mit dem Arbeitgeber durch 331C (ggf. mit Vereinbarung einer Eingangsverlängerung). Es erfolgt eine Überprüfung der Übereinstimmung der Daten im Antrag und im eingereichten EQ-Vertrag in Bezug auf die Höhe der Vergütung, Dauer der EQ. Der EQ-Vertrag muss von beiden Parteien unterschrieben sein.
- Nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antrag + EQ-Vertrag) verfasst 331C die Stellungnahme, passt CoSach an („Entscheidung dem Grunde nach“) und leitet die Unterlagen (Antrag, Vertrag, Checkliste, positive Stellungnahme) an 360 weiter.
- Eine Kopie des EQ-Vertrages erhält 331C, der pAp M&I, sowie der L-pAp.

### **Absolventenmanagement**

- Durchführung des Absolventenmanagement durch 331C/332K mit den entsprechenden Betrieben und Kunden, um insbesondere vorzeitigen Abbrüchen von Einstiegsqualifizierungen entgegen zu wirken.
- Weitergabe der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten an den pAp zur Dokumentation in Verbis.
- 331C/332K fordern vom Arbeitgeber nach Beendigung EQ das betriebliche Zeugnis und das Kammer-Zertifikat an und nehmen es mit in die Akten.
- Die Abrechnung erfolgt durch 360.

### **Fachaufsicht**

Um Handlungserfordernisse und Optimierungspotentiale zu erkennen, erfolgt eine systematische Fachaufsicht.



